

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

09.04.2020
Nr. 1257/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz	07.05.2020

Kurzbezeichnung

Beteiligung der Öffentlichkeit zu verschiedenen Planverfahren

1. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 197 - Ann - „Bildungsquartier Annen“
2. Bebauungsplan Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“
3. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 252 - Ann - „Westfalenstraße, Annenstraße“
4. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 262 - Hev - „Lärmschutzwall A43“
5. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 265 – Bom – „Rigkeikenstraße“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt die Verwaltung zu ermächtigen, für die in der Vorlage aufgeführten Planverfahren die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Sinne der Vorlage unter Berücksichtigung der Corona-Lage zu wählen und durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Auswirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes:

- keine Auswirkungen -

Im Rahmen eines vorgeschriebenen Verfahrensschritts wird lediglich auf eine andere Beteiligungsform umgestellt.

Sach- und Rechtslage:

1. Gesetzliche Regelung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB „ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

2. Form der Beteiligung

In der Regel wird die Form einer öffentlichen Veranstaltung beschlossen. In wenigen Fällen wird beschlossen, die Planunterlagen für zwei Wochen mit Personal betreut auszulegen (ähnlich wie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB). Beide Arten sind rechtlich zulässig, unterscheiden sich neben der Art der Kommunikation mit den Interessierten (Erörterung in der Gruppe vs. Einzelerörterung) lediglich im organisatorischen und personellen Aufwand der Verwaltung. Die seltenere Form wird gewählt, wenn es sich z. B. um sehr kleine Planbereiche oder eher verfahrensrechtliche Planverfahren handelt oder wenn von dem Vorhaben von einem sehr geringen Interesse der Öffentlichkeit ausgegangen werden kann.

3. Temporäre Möglichkeit einer geänderten Beteiligungsform

Für einige laufende Vorhaben wurden die üblichen Beschlüsse für öffentliche Veranstaltungen gefasst, die noch nicht durchgeführt worden sind. Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie sind öffentliche Versammlungen momentan nicht möglich. Es ist nicht absehbar, wann derartige Veranstaltungen wieder stattfinden dürfen und ob sie unter den dann gegebenen Umständen realistisch durchgeführt werden können bzw. sollten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der ASU der Verwaltung für alle folgenden laufenden Projekte die Wahlfreiheit erteilt, welche Art der beiden oben beschriebenen Veranstaltungsformen durchgeführt werden:

- 3.1 Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 197 - Ann - „Bildungsquartier Annen“, ASU vom 14.03.2019
- 3.2 Bebauungsplan Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“, ASU vom 14.11.2019
- 3.3 Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 252 - Ann - „Westfalenstraße, Annenstraße“, ASU vom 14.09.2017
- 3.4 Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 262 - Hev - „Lärmschutzwall A43“, ASU vom 06.12.2018
- 3.5 Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 265 – Bom – „Rigkeikenstraße“, ASU vom 27.06.2019

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass mögliche Verstöße gegen die Regelungen über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 214 Abs. 1 BauGB für die Rechtmäßigkeit der Planverfahren nicht beachtlich sind.

In Vertretung

Rommelfanger